



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

# BRAK MAGAZIN

NOVEMBER 2023 · AUSGABE 5/2023

## MEHR EU-MINIMALSTANDARDS IM STRAFVERFAHREN?

GEMEINSAME VERANSTALTUNG VON BRAK UND DAV IN BRÜSSEL

Berufsrechts-Compliance: Der neue § 31 BORA ■

beA-Softwarezertifikate: Alle Informationen zum Tauschprozess ■

Außergerichtliche Streitbeilegung: Warum Anwäl:innen die besten Lotsen sind ■



# Setzt die Segel.

Neuaufgabe inklusive  
Zöller online!



## Zöller Zivilprozessordnung Kommentar

Im Dezember ist es soweit: Der neue Zöller geht an den Start. Traditionell top-aktuell sind alle verabschiedeten und anstehenden Gesetzesänderungen berücksichtigt, darunter Verbandsklagen, Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, Bewältigung von Massenverfahren, zunehmende Bedeutung des Datenschutzes sowie der Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten.

Die Digitalisierung hat den Zivilprozess erfasst und findet in der Neuaufgabe an unzähligen Stellen ihren Niederschlag. Auch der Kommentar selbst passt sich dieser Entwicklung an: Ab sofort ist das Werk mit einem persönlichen Zugang zum Zöller online verknüpft, in dem wichtige Gesetzesänderungen und Entscheidungen aktuell kommentiert werden. So bleibt der Zöller auch nach dem Erscheinen auf Kurs.

Leseprobe und weitere Infos unter [otto-schmidt.de/zpo](https://otto-schmidt.de/zpo)

**Zöller Zivilprozessordnung** Kommentar  
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian Feskorn; Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold Geimer; Prof. Dr. Reinhard Greger; RiAG a.D. Kurt Hergel; PräSBayVerfGH und PräSOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a.D. Clemens Lückemann; MinRat Dr. Hendrik Schulzky; VizePräsLG Dr. Mark Seibel; VorsRIOLG Dr. Gregor Vollkommer.  
35. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 3.200 Seiten, Lexikonformat, gbd., mit Datenbankzugang „Zöller online“ (Freischaltcode im Buch), 179 €. Erscheint im Dezember 2023.  
ISBN 978-3-504-47027-2

**i** Das Werk online  
[otto-schmidt.de/zpo-modul](https://otto-schmidt.de/zpo-modul)  
[juris.de/zpoprem](https://juris.de/zpoprem)

**otto schmidt**

## EINEN NERV GETROFFEN

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,  
BRAK, Berlin



Foto: Oliver Hurst

Es kommt etwas in Bewegung bei den Rechtsanwaltsfachangestellten, oder genauer gesagt: bei ihren Chefinnen und Chefs. Kleine Schrittchen zwar, und ganz sicher noch nicht genug. Aber die Erkenntnis, dass ReFa zum Mangelberuf geworden ist und dass die ReFa-Ausbildung an einigen Dingen krankt, kommt nach und nach in ihrer vollen Tragweite in der Anwaltschaft an.

Die Zahl neu abgeschlossener Ausbildungsverträge zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten sinkt seit Jahren, das zeigen die von der BRAK regelmäßig veröffentlichten Statistiken (dazu [Trierweiler, BRAK-Magazin 3/2023, 3](#)). Dazu kommt, dass von den weniger werdenden Auszubildenden eine immer größer werdende Zahl ihre Ausbildung nicht beendet und in allen Kammerbezirken teils erschreckend hohe Abbrecherquoten zu verzeichnen sind (dazu [Theus/Nitschke, BRAK-Mitt. 4/2023, 212](#)).

Es gibt also immer weniger Nachwuchs auf einem Markt für Kanzleipersonal, der ohnehin seit Jahren ein Arbeitnehmermarkt ist. Der demographische Wandel und eine zunehmende Abwanderung von qualifizierten, zum Teil langjährig erfahrenen ReFas in Unternehmen, Justiz und Verwaltung verschärfen die Tendenz.

Dazu kommt, dass diejenigen, die der ReFa-Nachwuchs sein könnten, den Beruf häufig gar nicht kennen. Und diejenigen, die ihn kennen und interessant finden, werden häufig durch das im Vergleich zu ähnlichen Ausbildungsberufen niedrigere Gehalt abgeschreckt. Die Kammern versuchen, hier gegenzusteuern und erhöhten zum Beginn des Ausbildungsjahres 2023/2024 ihre [Vergütungsempfehlungen](#), zum Teil deutlich. Das ist konsequent, belegen doch mehrere aktuelle Befragungen von ReFas, darunter die [STAR-Untersuchung der BRAK](#), dass das Gehalt ein wichtiger Faktor für berufliche Zufriedenheit und ein ebenso wichtiger Motivator für Jobwechsel ist.

Projekte wie „ReNo im Norden“ der Kammer Oldenburg oder „[Anwaltschaft macht Schule](#)“ der Kammer Berlin (in Kooperation mit der BRAK) versuchen, den Beruf ReFa bei Schülerinnen und Schü-

lern bekannter zu machen. Das gerade gelaunchte Kanzleisiegel „[Azubi-geprüft – ausgezeichnete Ausbildungskanzlei](#)“ der Kammer Koblenz setzt darauf, die Ausbildungsbedingungen in den Kanzleien durch mehr Führungskompetenz auf Chef- bzw. Ausbilderseite zu verbessern und gute Ausbildungskanzleien für Interessierte sichtbar zu machen.

All das sind Schritte in die richtige Richtung, und doch sind sie lediglich ein Anfang. Das Bewusstsein dafür muss wachsen, dass Anwältinnen und Anwälte sich um gutes Personal bemühen müssen und dass Wertschätzung sich nicht nur finanziell äußert, sondern auch in einem wertschätzenden Umgang, der das Know-How und die Erfahrungen der ReFas anerkennt, einsetzt und fördert. Die Anwaltschaft muss aktiv werden – und zwar rasch, will sie künftig nicht noch mehr qualifizierte Fachkräfte verlieren und noch weniger neue gewinnen.

Die Untersuchung zu Ausbildungsabbrechern hat offenbar einen Nerv getroffen. Das zeigen die überwältigenden Reaktionen. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen meldeten sich bei den Autorinnen, telefonisch, per Mail, über LinkedIn. Und auch eine sehr große Zahl an ReFas und Rechtsfachwirt:innen – angehende, aktive und solche, die nach vielen Berufsjahren frustriert der Anwaltschaft den Rücken kehrten. Manche ihrer Berichte waren sehr berührend und persönlich; alle zeigten, wie sehr viele ReFas für ihren Beruf glühen. Und einzelne Kolleginnen und Kollegen reagierten prompt mit einer Gehaltserhöhung für ihre ReFas und Azubis.

Die Reaktionen zeigen auch: ReFas ist längst klar, wo die Missstände in der Ausbildung und im Arbeitsalltag liegen. Anwältinnen und Anwälte tauschen sich natürlich darüber aus, wie schwierig es ist mit der Personalgewinnung. Doch ein Austausch zwischen beiden Berufsgruppen findet bislang kaum statt. Das muss sich ändern. Ein runder Tisch von BRAK, Kammern, Forum deutscher Rechts- und Notarfachwirte und ReNo-Bundesverband will hier einen Anfang machen. Denn nur gemeinsam können wir wirksam gegensteuern.

### IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin  
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)  
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln  
(ausführliches Impressum unter [www.brak.de/zeitschriften](http://www.brak.de/zeitschriften))



Birgit Sippel (MdEP) bei ihrem Vortrag

## BRAUCHEN WIR WEITERE EUROPÄISCHE MINIMALSTANDARDS FÜR STRAFVERFAHREN?

### Gemeinsame Konferenz von BRAK und DAV in Brüssel

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, BRAK, Berlin

Wenn BRAK und DAV gemeinsam zu einer Veranstaltung laden, muss sie einiges Gewicht haben. Und in der Tat, das hatte sie – mit hochkarätigen Vorträgen und großem Thema: „Brauchen wir weitere EU-Minimalstandards für Strafverfahren?“ titelte die Konferenz, die am 19.9.2023 in der ständigen Vertretung Deutschlands bei der EU in Brüssel stattfand.

Es war ein langer Weg bis dahin. Bereits 2018 entstand die Idee, erklärte Stefanie Schott, Mitglied im BRAK-Ausschuss Strafprozessrecht, die gemeinsam mit Prof. Dr. Heiko Ahlbrecht (DAV-AG Strafrecht) die Veranstaltung moderierte. Damals hatte die European Criminal Bar Association (ECBA), eine Vereinigung unabhängiger Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger, gerade ihre Forderung nach neuen Minimalstandards für bestimmte Verfahrensrechte veröffentlicht. Sie knüpfen an den 2009 verabschiedeten [EU-Fahrplan zur Stärkung prozessualer Rechte von Beschuldigten und Angeklagten in Strafverfahren](#) an, der inzwischen weitgehend abgearbeitet ist.

Nun, nachdem keine pandemiebedingten Beschränkungen mehr gelten, konnte die Idee in die

Tat umgesetzt werden. Und sie fand regen Zulauf aus Anwaltschaft, EU-Institutionen und Justizwesen: An die hundert Gäste nahmen bis zum Schluss an der Konferenz teil und diskutierten engagiert mit.

### HARMONISIERUNG UND DIVERSITÄT

Ulrich Staudigl, Leiter des Referats Rechtspolitik bei der ständigen Vertretung, umriss in seinem Grußwort das Spannungsfeld: Harmonisierung ermöglicht gegenseitige Anerkennung – ein wichtiges Rechtsprinzip im grenzüberschreitenden Strafrecht. Voraussetzung dafür ist gegenseitiges Vertrauen. Doch das gestaltet sich schwierig vor dem Hintergrund der aktuellen massiven Rechtsstaatlichkeitskrisen in manchen Mitgliedstaaten. Wie also erreicht man Einigkeit z.B. beim Schutz fundamentaler Beschuldigtenrechte angesichts sehr diverser Ausgangsbedingungen?

Allerdings sind es nicht nur einzelne Mitgliedstaaten, die rechtsstaatliche Garantien zurückgeschraubt haben. Die Rechte von Beschuldigten und Angeklagten sind praktisch überall in Gefahr. Stefanie Schott illustrierte das am Beispiel

Foto: Astrid Gammisch

der jüngsten rechtswidrigen Durchsuchungen bei deutschen Anwälten, die einen russischen Oligarchen vertraten. Hiergegen hatte die **BRAK vehement protestiert**, ebenso wie gegen die **Sichtung von Verteidigerpost** durch deutsche Staatsanwaltschaften in Cum-Ex-Fällen. Ähnliche Fälle gibt es laut Schott auch anderswo – eben deshalb braucht es gute gemeinsame Standards.

## STANDARDS FÜR DIE BEWEISERHEBUNG

Um Beweiserhebung ging es im ersten Panel, geleitet von Dr. Anna Oehmichen (ECBA, DAV-Ausschuss Strafrecht). Alba Hernández Weiß, LL.M. (Humboldt Universität Berlin) gab einen Überblick über die grenzüberschreitende Zulassung von Beweisen. Am Beispiel der Encrochat-Fälle zeigte sie Herausforderungen auf, die u.a. dazu führen, dass nationale Beweiserhebungsregeln umgangen werden können und dass Gerichte kaum prüfen können, ob ihnen vorgelegte Beweise im Ausland rechtmäßig erhoben wurden.

Barrister Oliver Cook (UK/Irland) teilte seine Erfahrung als Verteidiger in zahlreichen Encrochat-Fällen und gab zugleich eine Außenperspektive auf die EU-Standards. Transparenz ist aus seiner Sicht elementar, und zwar darüber, wie Beweise erlangt wurden, wie sie gespeichert und übermittelt werden und welche Daten wegen nationaler Sicherheitsinteressen zurückgehalten werden.

Birgit Sippel, Mitglied des EU-Parlaments (S&D) und Berichterstatlerin für die E-Evidence-Richtlinie, beschrieb ihre Erfahrung seit dem Start der Roadmap so: Gegenseitiges Vertrauen ist „nice“, aber Grundverständnis und nationale Traditionen differieren stark, man dürfe daher nicht blind vertrauen – schon gar nicht angesichts negativer Veränderungen in Sachen Rechtsstaatlichkeit in einigen Mitgliedstaaten.

Sie sparte nicht mit Kritik: Für die Mitgliedstaaten verkomplizieren gemeinsame Verfahrensrechte die Ermittlungen nur; man regle das lieber national. Nicht einmal die geltenden Standards würden überall garantiert und durchgesetzt. Für weitere, bessere Standards müsse man kämpfen. Allerdings warnte sie davor, angesichts der bevorstehenden Ratspräsidentenschaften von Ungarn und Polen jetzt neue Rechtsetzungsprojekte zu starten. Vielmehr müssten das Parlament sowie Verteidigerinnen und Verteidiger mit Nachdruck dafür sorgen, dass die existenten Standards auch angewendet werden.

Tania Schröter, stellvertretende Leiterin des Referats Strafprozessrecht in der Generaldirektion Justiz der Kommission, berichtete über die Verhandlungen zwischen EU und USA über ein E-Evidence-Abkommen. Nach längerem Stillstand wurden diese erst Anfang 2023 wieder aufgenom-

men. Fragen der Zulassung von Beweisen werden voraussichtlich nicht darin geregelt, aber einige Mindeststandards. Ziel des Abkommens sei es, Kollisionslagen aufzulösen, nicht neue Wege des Sammelns und Austauschens von Daten zu schaffen. Sippel sieht das kritisch: Für Beschuldigte dürfe nicht unklar bleiben, nach welchen Regeln welche Daten ausgetauscht und wie dabei ihre Rechte gewahrt würden. Wann die Verhandlungen abgeschlossen werden, ist laut Schröter derzeit völlig unklar; womöglich müsse die ab Ende 2024 amtierende neue Kommission sie fortführen.

## STANDARDS FÜR EFFEKTIVE RECHTSMITTEL

Als „Herz des Strafprozesses“ bezeichnete Prof. Dr. Holger Matt (ECBA, Strauda/BRK), Leiter des zweiten Panels, dessen Thema: effektive Rechtsbehelfe.

Woran sich überhaupt festmacht, ob ein Rechtsbehelf effektiv ist, erläuterte Prof. Dr. Robert Esser (Universität Passau) anhand der Rechtsprechung von EuGH und EGMR. Fünf Parameter arbeitete er heraus: Die überprüfende Institution muss unabhängig und für die Betroffenen – auch in finanzieller Hinsicht – zugänglich sein; Standards und Verfahren der Kontrolle müssen ebenso definiert sein wie verfahrensmäßige Garantien; zudem muss die abschließende Entscheidung bindend sein.

Anschließend sprach Dr. Sebastian Trautmann, Delegierter Europäischer Staatsanwalt, über die Basis dafür, überhaupt effektive Rechtsbehelfe einlegen zu können: die Akteneinsicht. Sie sei elementar für prozessuale Waffengleichheit, aber in der Praxis ziemlich komplex, schon wegen der unterschiedlichen nationalen Traditionen, was alles in die Akte gehört. Matt hielt fest: Mindestens müsse der Verteidigung die Akte vorliegen, die auch das Gericht habe.

Ebenso unterschiedlich sind die nationalen Begriffe von Legal Privileges. Darüber referierte die Madrider Professorin Dr. Lorena Bachmaier. Zwar gibt es sie in jedem Mitgliedstaat. Doch faktisch bieten sie nur geringen Schutz und viele Umgehungsmöglichkeiten für die Ermittlungsbehörden – etwa indem der Verteidiger selbst verdächtigt wird. „Schick mir keine E-Mails, wir gehen Mittagessen!“ sei oft der einzige sichere Kommunikationsweg zwischen Mandant und Verteidiger. Ein gemeinsames Verständnis, was vertraulich bzw. privilegiert ist, fehlt; dass gemeinsame Standards nötig sind, liegt hier auf der Hand.

Über praktische Erfahrungen und Probleme mit dem Europäischen Haftbefehl ebenso wie mit seinem nationalen Pendant sprach Rosa van Zijl (CCBE-Strafrechtsausschuss, ECBA), Strafverteidigerin aus Amsterdam. Auch sie konstatierte, dass

es an gemeinsamen Standards vor allem für das Recht auf rechtliches Gehör und das Beschwerderecht fehle.

## STANDARDS FÜR UNTERSUCHUNGSHAFT

Mit einer bedrückenden Bestandsaufnahme begann Prof. Dr. Christine Morgenstern (FU Berlin) das dritte Panel, geleitet von Dr. Margarete Gräfin von Galen (Past President des CCBE, DAV-Ausschuss Strafrecht, BRAK-Ausschuss Europa). Morgenstern gab einen empirischen Einblick in die Untersuchungshaft, in der überproportional viele ausländische Beschuldigte sitzen, weil bei ihnen generell leichter ein Fluchtrisiko bejaht wird. Die Haftbedingungen seien häufig schlechter als für Strafgefangene, Zellen seien oft überfüllt, eine Vorbereitung auf die Entlassung finde selten statt, es gebe nur geringe Zeiten außerhalb der Zelle und kaum Beschäftigungsmöglichkeiten.

Andrés Ritter, deutscher Europäischer Staatsanwalt und stellvertretender Chefankläger der Europäischen Staatsanwaltschaft, bestätigte: Den hohen Quoten ausländischer U-Häftlinge stünden geringe Verurteilungsraten gegenüber. Das zeige, dass Alternativen zur U-Haft stärker beachtet werden müssen. Klar sei auch, dass ständige Kommunikation zwischen dem Ausstellerstaat des Haftbefehls und dem ausführenden Staat nötig sei – ein anstrengendes und unpopuläres Unterfangen. Kleine Verbesserungen „out of the box“ sind hier aus Ritters Sicht der beste Weg.

Über künftige Maßnahmen betreffend Haftbedingungen und Alternativen zur Untersuchungshaft berichtete Jesca Beneder, Teamleiterin Europäischer Haftbefehl in der Generaldirektion Justiz. Wegen Gegenwind aus den Mitgliedstaaten veröffentlichte die Kommission Ende 2022 lediglich nicht-bindende [Empfehlungen zur U-Haft](#). Innerhalb von 18 Monaten werden Berichte der Mitgliedstaaten dazu erwartet, bevor an einem Entwurf gearbeitet werden soll.

Foto: Astrid Gamisch



Vânia Costa Ramos (li.) bei ihrem Vortrag

Den Schlusspunkt setzte Vânia Costa Ramos (ECBA-Vizepräsidentin, Lissabon). Sie beleuchtete die U-Haft-Bedingungen aus ihrer Sicht als Strafverteidigerin. Auch sie hält gemeinsame Standards für absolut notwendig, insbesondere für die Maximaldauer und zur Anrechnung im Ausland bereits verbrachter U-Haft, die keineswegs in allen Mitgliedstaaten erfolgt. Das Problem ist nur, dass die Mitgliedstaaten fast unisono gegen bindende Standards für die Haftbedingungen sind, bemerkte von Galen.

Publikum und Panel waren sich einig: Am Ende darf es nicht um Quadratmeterzahlen für Zellen gehen – sondern um gemeinsame Standards für Haftbedingungen und Haftgründe. Allein der Umstand, dass jemand in einem anderen Mitgliedstaat lebt, dürfe nicht als Fluchtgrund gelten; entscheidend sei, ob eine hohe Freiheitsstrafe im Raum stehe. Von Galen brachte es auf den Punkt: U-Haft ist die ultima ratio, denn eine demokratische Gesellschaft muss vermeiden, dass Menschen inhaftiert werden, bevor sie verurteilt wurden.

## DOPPELTES AUSRUFZEICHEN

Das Resümee nach einem Tag mit intensiven, dicht gedrängten Vorträgen, zogen die drei Sessionleiter:innen unisono: Weitere Minimalstandards sind dringend!

Regeln für die Zulässigkeit von Beweisen, transparente Verfahren, Beweispflicht bei der Anklagebehörde, Konfrontationsrechte der Verteidigung – das sind nur ein paar der Punkte, die Anna Oehmichen aus der ersten Session berichtete. Genauso nötig sind Minimalstandards für effektive Rechtsmittel, bilanzierte Holger Matt aus der zweiten Session. Das müsse auch an Politikerinnen und Politiker in EU und Mitgliedstaaten herangetragen werden. Und ebenso dringlich sind Regeln für die Voraussetzungen und Bedingungen der Untersuchungshaft, ergänzte Margarete von Galen aus der dritten Session. Das Procedere bei der Kommission habe bereits begonnen, die schlechte Nachricht sei aber: Der nächste Schritt ist in relativ weiter Ferne. Doch bis dahin könnte eine Expert:innengruppe sich mit der U-Haft befassen.

Als Ergebnis der Konferenz hielt Stefanie Schott fest: Das Fragezeichen im Titel – ob weitere EU-Minimalstandards nötig seien – muss ersetzt werden. Und zwar durch ein doppeltes Ausrufezeichen.



## 36. Sozialrechtliche Jahresarbeitstagung



23. bis 24. Februar 2024  
Köln/Live-Stream

**Leitung:** **Susanne Pfuhlmann-Riggert**,  
Rechtsanwältin und Notarin a. D.,  
Fachanwältin für Sozialrecht,  
Fachanwältin für Familienrecht, Mediatorin

**Moderation:** **Dr. Petra Knorr**, Richterin am Bundessozialgericht

### Update Arbeitsunfall und Berufskrankheiten

**Prof. Dr. Dirk Biersborn**, Richter am Bundessozialgericht, Honorarprofessor

### Sozialrechtliche Leistungsansprüche zur Rehabilitation

(SGB IX, unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes)

**Oliver Totter**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Verbandsjurist

### Hoffnung oder Frust: Die Kindergrundsicherung

**Dr. Franziska Drohsel**, LL.M., Rechtsanwältin

### Umgangsbegleitung, Inobhutnahme und andere Herausforderungen im SGB VIII

**Burkhard Lange**, Vors. Richter am Verwaltungsgericht, Vorsitzender der 3. Kammer

### Die Kunst des Beweisantrages

**Dr. Andy Groth**, Vizepräsident des Landessozialgerichts

### Die vorläufige Leistungsbewilligung nach § 41a SGB II

**Uwe Klerks**, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Versicherungsrecht

### Aktuelles im Leistungsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung

**Dr. Dunja Barkow von Creyzt**, Richterin am Landessozialgericht

**Sie haben die Wahl:**  
Teilnahme vor Ort oder  
online im Live-Stream!

Melden Sie sich bequem **online** auf der DAI-Homepage für die Präsenzveranstaltung (Nr. 044214) oder für den Live-Stream (Nr. 044239) und am Vortag den 22. Februar zum **Fortbildungsplus zur 36. Sozialrechtlichen Jahresarbeitstagung**, Köln, Hilton (Nr. 044212) · Live-Stream (Nr. 044238) an!

[WWW.ANWALTSINSTITUT.DE](http://WWW.ANWALTSINSTITUT.DE)

# COMPLIANCE FÜR BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN

## Der neue § 31 BORA im Überblick

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die **große BRAO-Reform** (Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften, **BGBI. 2021 I, 2363**) brachte zum 1.8.2022 umfassende Änderungen für die berufliche Zusammenarbeit von Anwältinnen und Anwälten. Vor allem wurde der Kreis der sozietätsfähigen Berufe deutlich erweitert und Anwaltsgesellschaften sind seitdem selbst Subjekt berufsrechtlicher Rechte und Pflichten.

Das bedeutet: Für sie gelten nach § 59e I BRAO die in § 43a BRAO geregelten Core Values – Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Sachlichkeitsgebot, Verbot von Interessenkollisionen – und weitere berufsrechtliche Pflichten, etwa zum Umgang mit Fremdgeldern. Und sie können bei Berufspflichtverletzungen anwaltsgerichtlich sanktioniert werden (§ 113 III BRAO).

### NEUE COMPLIANCE-PFLICHT IN DER BRAO

Nach § 59e II BRAO müssen die Gesellschaften durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Verstöße gegen anwaltliche Berufspflichten frühzeitig erkannt und abgestellt werden und dass auch nichtanwaltliche Gesellschafter die Berufspflichten erfüllen. Das kann durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen geschehen und wird in Unternehmen als Compliance Management bezeichnet. Die BRAO enthält jedoch keine näheren Aussagen dazu, welche Maßnahmen geeignet sind.

### DIE KONKRETISIERUNG IN § 31 BORA

Die Satzungsversammlung hat daher beschlossen, der Anwaltschaft eine Richtschnur an die Hand zu geben. In ihrer Sitzung am 8.5.2023 beschloss sie – trotz anfänglich von einigen geäußelter Bedenken – mit sehr breiter Mehrheit einen neuen § 31 BORA, der die Compliance-Pflicht gem. § 59e II BRAO konkretisiert.

Der Beschluss der Satzungsversammlung mit dem Wortlaut des § 31 BORA ist [auf der Website der BRAK](#) und in **BRAK-Mitt. 2023, 245** veröffentlicht und am 1.10.2023 in Kraft getreten.

### DIE GRUNDIDEE

§ 31 BORA basiert auf dem Prinzip der Risikoorientierung, das sich allgemein beim Risikomanage-

ment und vor allem bei der Geldwäscheprävention bewährt hat. Nach der Vorstellung der Satzungsversammlung (s. [Begründung zu § 31 BORA](#)) sollen die zu treffenden Compliance-Maßnahmen davon abhängen, welche konkreten berufsrechtlichen Risiken sich für eine Berufsausübungsgesellschaft ergeben. Beispielsweise haben Gesellschaften mit Schwerpunkt bei komplexen Unternehmenstransaktionen oder im Familien- und Erbrecht ein erhöhtes Risiko von Interessenkollisionen; bei Gesellschaften mit lebhaftem Inkassogeschäft besteht ein erhöhtes Risiko von Konflikten mit den Fremdgeld-Regelungen in § 4 BORA und mit § 12 BORA (Umgehen/Nichterkennen der gegnerischen anwaltlichen Vertretung).

Mehrere Stufen sieht § 31 BORA vor, um Berufsrechts-Compliance in Berufsausübungsgesellschaften sicherzustellen: Obligatorisch ist die laufende Analyse und Bewertung, welche konkreten Risiken für Berufsrechtsverstöße sich aus den Eigenheiten der Gesellschaft ergeben (§ 31 I BORA). Auf Basis der Risikoanalyse sind konkrete Maßnahmen zur Eindämmung bzw. Verhinderung von Verstößen zu ergreifen, die § 31 II BORA exemplarisch aufzählt. Größere Gesellschaften müssen dies zudem nach § 31 III BORA dokumentieren.

### DIE PFLICHT ZUR RISIKOANALYSE

Ausgangspunkt des § 31 I BORA ist also, welche berufsrechtlichen Risiken typischerweise mit der Tätigkeit der Gesellschaft in ihrer konkreten Größe, Zusammensetzung, fachlichen Ausrichtung und Mandantenstruktur verbunden sind: Wie wahrscheinlich ist die Verletzung einer bestimmten Berufspflicht? Und wie groß können deren Auswirkungen – z.B. Reputationsverlust, Verlust von Mandaten, Schadensersatzforderungen – sein?

Wie Risikoanalysen durchzuführen sind, ist etwa im ISO 31000-Standard für das Risikomanagement niedergelegt. Auch zur Geldwäscheprävention sind Risikoanalysen durchzuführen (dazu [Bluhm, BRAK-Magazin 4/2022, 14](#)). Ebenso wie diese sollten berufsrechtliche Risikoanalysen nach objektiven Kriterien und systematisch erfolgen.

Ist ein(e) Compliance-Beauftragte(r) bestellt, liegt es nahe, ihm bzw. ihr diese Aufgabe zu übertragen.







### WAS SIND GEEIGNETE MASSNAHMEN?

§ 31 II BORA zählt beispielhaft Compliance-Maßnahmen auf. Die Aufzählung ist weder abschließend noch zwingend. Je nach Risikostruktur können aufgezählte Maßnahmen unpassend und/oder zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein.

Die nach Ansicht der Satzungsversammlung wichtigste und sinnvollste Maßnahme nach § 31 II BORA ist die Bestellung eines Berufsrechts-Beauftragten. Es liegt nahe, diese Person auf Gesellschafterebene anzusiedeln. Die Beauftragten dürften Leitungspersonen i.S.v. § 113a Nr. 5 BRAO sein, so dass ihre Pflichtverletzungen ggf. zu einer berufsrechtlichen Sanktionierung der Gesellschaft (§ 113 BRAO) führen können. Kombinationen mit anderen Funktionen wie z.B. Datenschutz- oder Geldwäschebeauftragter sind möglich.

Die Bestellung eines Berufsrechts-Beauftragten ist nicht zwingend. Sie liegt aber aufgrund der Komplexität des Berufsrechts nahe, zumal viele Anwältinnen und Anwälte sich nur in Grundzügen damit auskennen. Eine zentrale Anlaufstelle in der Kanzlei, an die man sich mit Fragen wenden kann, ist daher sinnvoll. Sie dürfte aber als alleinige Maßnahme nicht genügen.

Daneben kommen berufsrechtliche Schulungen in Betracht. Diese sollten sich an Anwält:innen, Berufsträger:innen aus anderen sozietätsfähigen Berufen und Kanzleipersonal gleichermaßen richten und regelmäßig erfolgen.

Ferner werden elektronische Systeme zur Vermeidung von Interessenkollisionen und zur Überwachung von Anderkonten genannt. Die Kollisionsprüfung ist gerade in größeren Kanzleien praktisch sehr relevant.

Zudem nennt § 31 II BORA eine interne Hinweiseldestelle für Berufsrechts-Beschwerden. Aus Sicht der Satzungsversammlung ist sie ein wichtiges Instrument zum Erkennen und Abstellen von Berufsrechtsverstößen. Sie gibt besonders Kanzleipersonal und frei Mitarbeitenden die Mög-

lichkeit, sich risikofrei an das Management bzw. den Compliance-Beauftragten der Gesellschaft zu wenden.

Das Anfang Juli in Kraft getretene Hinweisgeberschutzgesetz verlangt von Unternehmen mit regelmäßig mehr als 50 Mitarbeitenden, interne Meldestellen für Rechtsverstöße einzurichten. Bei bis zu 249 Mitarbeitenden gilt dies erst ab dem 17.12.2023 (§ 42 I HinSchG). Es bietet sich an, solche Meldestellen auch für Berufsrechtsverstöße zu nutzen.

### DOKUMENTATIONSPFLICHT

Für Berufsausübungsgesellschaften mit regelmäßig mehr als zehn Anwältinnen und Anwälten oder anderen Angehörigen eines sozietätsfähigen Berufs (§ 59c I BRAO) begründet § 31 III BORA zusätzlich eine Dokumentationspflicht: Sowohl die Risikoanalyse als auch die getroffenen Maßnahmen müssen dokumentiert und diese Dokumentation spätestens alle zwei Jahre aktualisiert werden. Dahinter steht die Überlegung, dass Transparenz umso wichtiger ist, je mehr Berufsträger zusammenarbeiten.

Dass die getroffenen Compliance-Maßnahmen laufend zu dokumentieren sind, bedeutet aus Sicht der Satzungsversammlung jedoch nicht, dass man immer wieder zusätzliche Maßnahmen treffen müsste. Wenn die bereits getroffenen Maßnahmen ausreichen und effektiv sind, genügt es, diese aufzulisten.

### DIE SATZUNGSVERSAMMLUNG

ist ein unabhängiges Beschlussorgan, das organisatorisch bei der BRAK angesiedelt ist (s. *Nitschke, BRAK-Magazin 1/2023, 13*). Sie beschließt aufgrund von § 59a BRAO konkretisierende Regelungen zur BRAO in der BORA und der FAO.

Die Satzungsversammlung besteht aus den Delegierten der regionalen Rechtsanwaltskammern, den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechtsanwaltskammern und den Mitgliedern des BRAK-Präsidiums. Stimmberechtigt sind jedoch nur die von den Anwältinnen und Anwälten in den einzelnen Kammerbezirken in freier, gleicher und geheimer Wahl direkt gewählten Delegierten. Alle Mitglieder der Satzungsversammlung sind ehrenamtlich tätig.



# Update zum Tausch der beA-Karten Mitarbeiter sowie der beA-Softwarezertifikate

Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin

**Im vergangenen Jahr wurden die beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer (BNotK) ausgetauscht, damit diese auch weiterhin dem neuesten Sicherheitsniveau entsprechen. Seit August 2023 tauscht die Zertifizierungsstelle beA-Karten Mitarbeiter gegen Karten der neuesten Generation. Bis Ende Oktober wurden bereits mehr als 2.000 Mitarbeitendenkarten getauscht. Der Austausch der weiteren Karten erfolgt nach und nach, rechtzeitig vor Ablauf der jeweiligen Zertifikate. Zum Hintergrund und Ablauf des Tauschverfahrens der Mitarbeitendenkarten berichteten wir in BRAK-Magazin 4/2023, 10 f.**

Aus dem gleichen Grund wie bei den beA-Karten für Anwältinnen und Anwälte und für Mitarbeitende müssen auch die beA-Softwarezertifikate ausgetauscht werden. Deshalb wird die Zertifizierungsstelle auch den Austausch der im Einsatz befindlichen beA-Softwarezertifikate noch in diesem Jahr ermöglichen. Mit diesem Beitrag informiert die Zertifizierungsstelle der BNotK über Hintergrund und Ablauf des Tauschprozesses.

## I. Einleitung

### 1. Warum müssen die beA-Softwarezertifikate getauscht werden?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. beA-Softwarezertifikate haben eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Dezember 2016 ausgegebenen Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden. Zusätzlich sollen auch die nicht unmittelbar ablaufenden Zertifikate zeitnah ausgetauscht werden, um auf eine zukunftssichere Schlüssellänge nach Stand der Technik zu wechseln.

### 2. Dauer des Vertragsverhältnisses

Ihr Vertrag über ein beA-Softwarezertifikat verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats oder sicherheitsrelevante Änderungen hinsichtlich der empfohlenen Schlüssellänge haben auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. Für beA-Softwarezertifikate aus laufenden Vertragsverhältnissen wird die Zertifizierungsstelle der BNotK daher digitale Gutscheine bereitstellen, die für die Erzeugung neuer Zertifikate eingesetzt werden können, sofern nicht ausdrücklich anders von Ihnen gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).

## II. Tauschprozess – wie können beA-Softwarezertifikate ausgetauscht werden?

Während die beA-Karten Mitarbeiter durch die Zertifizierungsstelle automatisch getauscht und versendet werden, erhalten Inhaber eines beA-Softwarezertifikats die Möglichkeit, ein neues Zertifikat zu erstellen (hierzu im Einzelnen unter 1.). Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit (hierzu im Einzelnen unter 2.).

Die Zertifizierungsstelle informiert die Anwältinnen und Anwälte seit dem 20.11.2023 per Nachricht in das beA-Postfach, sobald die Gutscheine bereitgestellt und die beA-Softwarezertifikate ausgetauscht werden können.

### 1. Weitere Nutzung der beA-Softwarezertifikate gewünscht

Für jedes Ihrer beA-Softwarezertifikate mit laufendem Vertragsverhältnis stellt Ihnen die Zertifizierungsstelle einen Gutschein zur Verfügung. Für jeden Gutschein können Sie ein neues Zertifikat erstellen. Seit Mitte November 2023 bietet Ihr Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) einen Überblick über Ihre bestehenden Softwarezertifikate sowie die verfügbaren Gutscheine.

Ebenso stehen Ihnen dort Funktionalitäten zur Einlösung der Gutscheine sowie zur Erstellung der Tauschzertifikate zur Verfügung. An Ihrem Kundenportal melden Sie sich bitte mit Ihrer beA-Karte Basis an.

Die Erstellung und der Austausch der Softwarezertifikate sind für Sie kostenfrei. **Bitte denken Sie daran, dass das neue Zertifikat vom Postfach-Inhaber freigeschaltet werden muss** (<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber>).

## 2. Weitere Nutzung des beA-Softwarezertifikats ist nicht gewünscht

Falls Sie keinen Bedarf mehr an einem oder mehreren *beA-Softwarezertifikaten* haben, können Sie sich nach Erhalt der Bereitstellungsbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) anmelden, dort auf den Austausch verzichten und das Vertragsverhältnis insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Entscheiden Sie hierzu in Ihrem Kundenportal, wie viele Zertifikate einer Bestellung Sie nicht austauschen und stattdessen das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Für diese Zertifikate erhalten Sie keinen Gutschein und das Vertragsverhältnis wird insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt beendet. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

**Wichtiger Hinweis:** Falls Sie seit Bestellung Ihrer *beA-Softwarezertifikate* die Kanzlei gewechselt und die von Ihnen bestellten Zertifikate weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Zertifikate werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt.

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Zertifikate bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

## Der Tausch der beA-Softwarezertifikate im Überblick

*beA-Softwarezertifikate* laufen in den nächsten Jahren abhängig vom jeweils ursprünglichen Bestellzeitpunkt aus. Zudem wird empfohlen, für Zertifikate mit Verschlüsselungsfunktion auf eine Schlüssellänge > 3.000 bit umzustellen. Seit Mitte November 2023 können die Zertifikate über das Kundenportal des Vertragsinhabers bei der Zertifizierungsstelle erneuert werden. Ebenso können Sie über das Kundenportal erklären, dass Sie einen Tausch für eines oder mehrere Ihrer Softwarezertifikate nicht wünschen und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Der Tauschprozess zusammengefasst:

1. Bereitstellungsbenachrichtigung: Versand einer Benachrichtigung über bereitgestellte Gutscheine und aktive Zertifikate in das beA-Postfach des Vertragspartners
2. Überblick über sämtliche zur Verfügung stehende *beA-Softwarezertifikate* im Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>)
3. Sie entscheiden sich für oder gegen einen Austausch der Zertifikate
  - a) Weitere Nutzung gewünscht:
    - Sie erstellen ein neues Zertifikat unter Einlösung des bereitgestellten Gutscheins.
    - Sie passen die Zertifikatsbezeichnung an (bei Bedarf) und vergeben ein Passwort.
    - Sie speichern das Zertifikat lokal auf Ihrem Gerät.
    - Sie berechtigen Ihr neues Zertifikat im beA-Postfach (<https://portal.beasupport.de/fragen-antworten/kategorie/aktualisierung-bea-sicherheits-token/freischaltung-ma-karte-durch-postfachinhaber>).
  - b) Soweit keine weitere Nutzung gewünscht:
    - Sie machen von der Kündigungsmöglichkeit im Kundenportal der Zertifizierungsstelle Gebrauch.
    - Beendigung des Vertragsverhältnisses insoweit zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
    - Sonderfall Kanzleiwechsel: ggf. Benachrichtigung der aktuellen Zertifikatennutzer über die Kündigung.

# WENN HUNDE SICH STREITEN: KURIOSER FALL FÜR DIE SCHLICHTUNGSSTELLE

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle –  
Folge 9

Schlichterin Uta Fölster, Berlin

## DER STREITFALL

Im Wesentlichen ging es, wie häufig, um Streit über die Höhe anwaltlicher Gebühren. Ungewöhnlich war der Sachverhalt aus dem Bereich „Streit zwischen Hunden“ bzw. ihren Besitzern. Im wirklichen Leben geht es dann ja häufig um konträre Auffassungen, welches Tier gefährlich ist und welches die Hund gewordene Gutmütigkeit verkörpert. So auch hier:

Der Schäferhund der Antragstellerin rannte vom Grundstück auf einen anderen, kleineren Hund zu und versuchte offenbar, diesen zu beißen. Der kleine Hund ergriff jedoch die Flucht und sprang in einen Teich mit kniehohem Wasser. Der Schäferhund sprang hinter her und drückte sein „Opfer“ unter Wasser. Daraufhin begab sich auch die Halterin des kleinen Hundes ins Wasser, vermochte aber nicht, die beiden Tiere zu trennen. Das gelang schließlich ihrem Begleiter, der mit einem Stock auf den Schäferhund einschlug. Zu Bissverletzungen beim kleinen Hund kam es nicht.

Der Landkreis nahm diesen Vorfall zum Anlass, die Halterin des Schäferhundes zu verpflichten, diesen nur noch mit Beißkorb und angeleint zu führen und stellte dessen Gefährlichkeit fest. Ohne anwaltliche Vertretung leitete sie gegen diese Anordnungen und Feststellungen Eil- und Hauptsacheverfahren beim Verwaltungsgericht ein und erhob zunächst auch allein Beschwerde gegen die ablehnende Eilentscheidung. Erst danach schaltete sie die Antragsgegner als ihre Anwälte ein.

Die Beschwerde nahmen diese im Einvernehmen mit ihrer Mandantin zurück. Ebenfalls einvernehmlich begründeten sie dann die Klage im Hauptsacheverfahren. Von einer gesteigerten Aggressivität des Schäferhundes sei nicht auszugehen, schließlich sei es nicht zu einem Beißvorfall gekommen. Das Gericht sah das anders und wies die Klage – rechtskräftig – ab. Die Antragstellerin fühlte sich nicht ordnungsgemäß beraten und verweigerte die Zahlung einer noch offenen Rechnung der Anwälte in Höhe von rund 690 Euro.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



## SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Dem Rat der Schlichtungsstelle, die Rechnung doch vollständig zu begleichen, ist die Antragstellerin gefolgt. Denn es war nicht ersichtlich, dass die Anwältin ihre Mandantin nicht (ausreichend) unterstützt, beraten oder aufgeklärt haben. So hat man ihr u.a. ausdrücklich angeboten, auch vor der mündlichen Verhandlung beim VG die Sache nochmals zu besprechen.

Das klageabweisende Urteil und letztlich der einvernehmliche Verzicht auf ein Rechtsmittel beruhten nicht auf mangelhafter anwaltlicher Beratung. Vielmehr war die sachverständige Amtsärztin in ihrer Anhörung im Gericht von einer gesteigerten Aggressivität des Schäferhundes ausgegangen und hatten auch die drei Zeugen übereinstimmend und glaubhaft ein aggressives Verhalten des Schäferhundes sowie Beißversuche geschildert. Deshalb war es zur Vermeidung weiterer Prozesskosten geboten, von einem Antrag auf Zulassung der Berufung abzuraten.

Gleiches gilt im Ergebnis für den Vorwurf, die Anwälte hätten ohne Einverständnis ihrer Mandantin die Vertretung im Klageverfahren übernommen. Nach den Unterlagen und Stellungnahmen im Schlichtungsverfahren sprach der gesamte Geschehensablauf sehr wohl für einen entsprechenden Auftrag.

Auch die Höhe der in Rechnung gestellten Gebühren war nicht zu beanstanden.



**SCHLICHTUNGSSTELLE**  
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.

## DURCH VORTRÄGE NEUE MANDANT:INNEN GEWINNEN

Rechtsanwältin Dr. Anja Schäfer, Karrierementorin für Juristinnen, Berlin

Kontinuierlich Vorträge zu halten ist für viele Anwältinnen und Anwälte die Möglichkeit, sich als Expertin bzw. Experte öffentlich sichtbar und damit „von sich reden“ zu machen. Durch ihren Expert:innenstatus und größere Bekanntheit bzw. Reichweite erreichen diese mehr Ziel-Mandantinnen und -Mandanten. Dies ist jedoch nicht so leicht getan. Erfahren Sie hier, wie Sie die Herausforderung, Vortragende:r zu sein, meistern und Ihre Auftritte für Networking und Akquise nutzen.

### MACHEN SIE IHRE EXPERTISE SICHTBAR UND BEKANNT

Expertin zu sein, bringt Ihnen als Anwältin nichts, wenn niemand Sie für eine hält. Denn es gibt viele Kolleginnen und Kollegen mit fundiertem Fachwissen, doch nur wenige tragen ihr Know-how nach außen.

Fachvorträge, Keynotes und Impulse sind eine effiziente Möglichkeit, Ihre Rechts-/Sachkenntnisse unter Beweis zu stellen. Sorgen Sie also dafür, dass Sie kontinuierlich von den „richtigen“ Menschen wahrgenommen und gehört werden, indem Sie jede Bühne zuerst zur Präsentation Ihrer Expertise und danach für Networking und (Mandats-) Akquise nutzen.

### JETZT IST DER PASSENDE MOMENT FÜR DEN AUFTRITT!

Sind Sie bereit, Ihr Fachwissen nach außen zu tragen? Falls nicht, dann warten Sie wie viele Kolleg:innen noch immer auf den passenden Außenauftritt.

Beginnen Sie besser früher als später mit Ihrer Vortragstätigkeit! Sobald Sie Ihr Fachthema oder Spezialgebiet gefunden haben, gehen Sie in die Öffentlichkeit. Spätestens nach zwei bis drei Jahren im Beruf gilt es, Ihre stetig wachsende Expertise, zunächst intern, später auch extern vor Mandantinnen und Mandanten sichtbar und bekannt zu machen.

Bescheidenheit ist hier fehl am Platz! Ihre berufliche Tätigkeit bietet Ihnen mit Gesetzesänderungen, Gerichtsentscheidungen oder Spezialfällen die Grundlage für Vortragsthemen. Selbstverständlich haben Sie zu Ihrem Fachthema substantiell etwas beizutragen, so dass bis dato noch nicht alles gesagt sein kann.

Stetige Sichtbarkeit ist notwendig, um als Expert:in tatsächlich bekannt und anerkannt zu werden. Ergreifen Sie daher jede, sich Ihnen bietende

Chance, Ihr (Fach-)Wissen digital oder analog zu präsentieren.

### BIETEN SIE IHREM PUBLIKUM EINEN MEHRWERT

Geben Sie Ihrem Publikum einen guten Grund, Ihnen – möglichst bis zum Schluss – aufmerksam zuzuhören. Bieten Sie Ihnen im Vortrag genau die Lösung, die diese suchen.

Meist sprechen Anwältinnen und Anwälte zu Fachpublikum oder juristischen Laien. Entsprechend sollte auch die Rede gestaltet sein. Befassen Sie sich vorab mit deren Herausforderungen bzw. Fragen. Bieten Sie in Ihrem Vortrag praktikable Lösungsvorschläge für rechtliche Probleme oder bestimmte Sachverhalte und damit den entsprechenden Mehrwert. Machen Sie Ihre (Lösungs-)Ansätze nachvollziehbar, verständlich sowie transparent und unterstützen Sie so Ihr Publikum dabei, sich eine eigene Meinung zum jeweiligen Thema zu bilden.

### DIE AUFMERKSAMKEIT DES PUBLIKUMS GEHÖRT IHNEN

Sie haben eine Vortragslänge Zeit, Ihre Kompetenz zu zeigen, Fragen aufzuwerfen und zu beantworten sowie Vertrauen aufzubauen. Nutzen Sie Ihre Redezeit gut, um aktiv das Bild zu beeinflussen, welches Sie als Expertin bzw. Experte und (Anwalts-)Persönlichkeit beim Publikum hinterlassen wollen. An dessen Rückmeldungen merken Sie, ob Ihnen dies gut gelungen ist. Denn mit dem Ende des Vortrags ist es für Sie noch nicht vorbei.

Nun beginnt der zweite wichtige Part: Networking und Akquise. Idealerweise schaffen Sie bereits in Ihrer Rede Anknüpfungspunkte für den Austausch danach. Sprechen Sie aktiv an, dass Sie für Fragen usw. im Nachgang zur Verfügung stehen. Nutzen Sie diese Zeit noch einmal bewusst für Ihre Sichtbarkeit als Expertin oder Experte und den Aufbau von Kontakten.

Strategisch angegangen wird eine kontinuierliche Vortragstätigkeit Ihrem Status als Expertin oder Experte, Ihrem Netzwerk sowie Ihrer Akquise einen ordentlichen Schub verleihen. Vorausgesetzt, Sie „erobern“ regelmäßig die Bühne.



# ERSTES GEORGISCH-DEUTSCHES LEGAL FORUM

Rechtsanwältin Dr. Veronika Denninger, LL.M., BRAK, Berlin

Ich kenne kein Land, dessen Rechtssystem mehr auf deutschem Recht basiert als das Rechtssystem der Republik Georgien im Südkaukasus. Das Ausmaß der Anlehnung des georgischen Rechts an das deutsche verblüfft, besonders wenn man erfährt, dass das georgische Appellationsgericht in seinen Entscheidungen oft die Leitentscheidungen des Bundesgerichtshofs zitiert. Deutsche Rechtsexperten beraten den georgischen Gesetzgeber seit der Unabhängigkeit in 1991 beim Aufbau einer am Rechtsstaatsgedanken orientierten parlamentarischen Demokratie.

## STAATSZIEL EU-MITGLIEDSCHAFT

EU-Mitgliedschaft ist in der georgischen Verfassung als Staatsziel verankert und 89 % der Bevölkerung sprechen sich stark für eine EU-Mitgliedschaft aus. Die großen Fortschritte der letzten Jahrzehnte auf dem Weg zu Rechtsstaat und Demokratie zeigen sich in der starken Verbesserung des Landes im Rule of Law Index, im Transparency International Index, im World Banks Doing Business Rating und anhand des starken Rückgangs der Klagen vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof gegen Georgien.

Nichtdestotrotz erhielt Georgien im letzten Jahr von der EU-Kommission eine Absage für den Kandidatenstatus. Die EU-Kommission hat in ihrer „Opinion on the EU membership application by Georgia“ vom 17.7.2022 die Verleihung des Kandidatenstatus an die Erfüllung von zwölf Voraussetzungen geknüpft. Eine davon betrifft die Implementierung einer Justizreform, die eine echte Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Funktionsfähigkeit aller Institutionen der Justiz garantiert, sowie die Reform des High Council of Justice und des Verfahrens der Ernennung der Richterinnen und Richter und des Generalstaatsanwalts im Einklang mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission des Europarates.

## INTENSIVER AUSTAUSCH – AUF DEUTSCH!

Zu den zahlreichen georgischen Rechtsprofessorinnen und -professoren sowie praktizierenden Juristinnen und Juristen, die in Deutschland studiert und/oder promoviert haben, gehören etwa der Justizminister Dr. Rati Bregadze, der Präsident des georgischen Parlaments, Rechtsanwalt Shalva Papuashvili und der Vorsitzende des georgischen Rechtsausschusses Dr. Anri Okhanashvili.

Mit ihnen diskutierten wir beim Ersten Deutsch-Georgischen Legal Forum am 5.-6.7.2023 in Tbilisi in deutscher Sprache über die aktuellen Reformen der georgischen Justiz.

Beim Forum trafen Vertreter der Justiz und der juristischen Berufsorganisationen beider Länder zu einem Dialog über die Annäherung des georgischen Justizsystems an die europäischen Standards und best practices, insbesondere im Hinblick auf die Empfehlungen der EU-Kommission vom 17.7.2022, zusammen. Das Bundesministerium der Justiz war durch Staatssekretärin Dr. Angelika Schlunck vertreten. Aus Deutschland beteiligten sich zudem mehrere Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, wie die Leiterin der JVA Düsseldorf, Charlotte Narjes, der National Member for Germany bei EuroJust, Jan McLean und der Präsident des LSG Hamburg, Wolfgang Siewert, intensiv an den Beratungsgesprächen.



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des 1. deutsch-georgischen Rechtsforums

Nach der Eröffnungsveranstaltung begannen die Sitzungen der verschiedenen Arbeitsgruppen u.a. zur Implementierung des EU Acquis, zur Verbesserung des Systems des Strafvollzuges, zur Kooperation Georgiens mit EuroJust. In der Arbeitsgruppe zum anwaltlichen Beruf sprach ich als BRAK-Vertreterin mit der Vizepräsidentin der Georgian Bar Association, Raisa Lapiraishvili, und zahlreichen Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse. Dabei wurde rege über die Geldwäscheprävention in der Anwaltschaft, die Beteiligung von Anwaltsvertretungen an der Auswahl der Richterinnen und Richter in Deutschland, die Juristenausbildung und die Organisation der anwaltlichen Selbstverwaltung diskutiert. Das nächste Legal Forum wird 2024 in Berlin stattfinden.

# DIE BESTEN LOTSEN FÜR DIE AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

Dr. Stephan Cramer MM, Rechtsanwalt und Mediator, Dresden  
Mitglied des BRAK-Ausschusses Außergerichtliche Streitbeilegung



Der Rechtsanwalt ist Interessenvertreter, er polarisiert und sein Ziel ist das Schachmatt der Gegenpartei, also der (einseitige) Gewinn seines Mandanten. So jedenfalls lautet das klassische Berufsverständnis. Doch dieses Bild wird angesichts der zunehmenden zeitlichen und wirtschaftlichen Ineffektivität gerichtlicher Verfahren mehr und mehr zum Zerrbild. Längst hat sich ein Teil der Anwaltschaft darauf eingestellt, Mandanten Alternativen abseits der Gerichte aufzuzeigen, um Konflikte möglichst schnell, kostengünstig und vor allem dauerhaft und abschließend zu befrieden.

Das Effizienzpotenzial der verschiedenen Verfahren der alternativen Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution = ADR) ist enorm. Allen gemeinsam ist, dass eine frühzeitige Konfliktlösung allen Beteiligten einen Vorteil bringt. Daher ist der anwaltliche Rat, zunächst außergerichtlich die Streitbeilegung zu versuchen, ein guter Rat.

## PRALL GEFÜLLTER WERKZEUGKOFFER

Der „Werkzeugkoffer“ von Anwältinnen und Anwälten, die ihrer Mandantschaft zu ADR raten möchten, ist prall gefüllt: Mediation, Schlichtung, Adjudikation, Schiedsgutachten, Schiedsverfahren, Vermittlungsverfahren, Verfahren vor der Gütestelle – jeweils einzeln oder in Kombination.

Die anwaltstypische differenzierte Betrachtung des Konflikts ist angesichts der Vielfalt der ADR-Verfahren äußerst hilfreich. Denn jedes ADR-Verfahren hat seine Vor- und Nachteile, die es individuell für die Mandantschaft, die Art des Konflikts, die verfügbare Zeit und den Geldbeutel abzuwägen und zu besprechen gilt.

Die Nachfrage in Deutschland nach ADR bleibt angesichts der Vorteile noch weit hinter dem zurück, was in anderen Ländern bereits erfolgreich in weit größerem Umfang praktiziert wird. Trotzdem steht es Anwältinnen und Anwälten auch in ihrer Eigenschaft als Organ der Rechtspflege gut zu Gesicht, sich die Kenntnisse über einzelne ADR-Verfahren anzueignen und so in geeigneten Fällen neben der beratenden und forensischen Tätigkeit eine konsensuale Dienstleistung anbieten zu können. Ihr rhetorisches Geschick, ihr Pathos der Sachlichkeit und ihre Erfahrungen mit Vergleichsgesprächen aus der forensischen Praxis kommen

ihnen dabei zugute – sie sind die Anlaufstelle erster Wahl.

## UNBEGRÜNDETE SORGE

Der Lotse geht von Bord – das war und ist die Sorge von Anwältinnen und Anwälten im Zusammenhang mit außergerichtlicher Streitbeilegung. Denn regelmäßig dürfen sie aufgrund Vorbefassung nicht selbst z.B. als Mediator, Schlichter oder Schiedsrichter tätig werden.

Doch die Sorge, deshalb Mandantinnen und Mandanten zu verlieren, ist unbegründet. Denn zum einen benötigen diese im Rahmen von ADR-Verfahren unverändert Rechtsrat. Und zum anderen werden sie bei einer gelungenen außergerichtlichen Beilegung des Konflikts in aller Regel ihrem Lotsen dankbar sein – so geht Mandantenbindung.

## NEUES POTENZIAL ERSCHLIESSEN

Die ADR-Verfahren haben also das Potenzial, der Anwaltschaft ein zusätzliches Betätigungsfeld zu eröffnen. Es kann sich nachhaltig auf die anwaltliche Tätigkeit auswirken – vorausgesetzt, man kann auf ein Netzwerk zurückgreifen, das die Möglichkeit gibt, nicht nur das richtige ADR-Verfahren, sondern auch den für die jeweilige Mandantschaft geeigneten Mediator, Schlichter, Adjudikator, Schiedsrichter, Vermittler o.ä. zu empfehlen und selbst empfohlen zu werden.

Lotse zu sein für Mandantinnen und Mandanten, um aus der Vielzahl weltweit etablierter ADR-Verfahren dasjenige zu empfehlen, das in der konkreten Konfliktsituation eine differenziertere, konstruktive, zukunftsorientierte, finanzielle und personelle Ressourcen schonende und rasche Konfliktlösung verspricht, ist eine Herausforderung für die Anwaltschaft. Aber wer könnte besser geeignet sein als Lotse als entsprechend ausgebildete und ggf. zertifizierte Anwältinnen und Anwälte?

In den kommenden Heften stellt der [Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung](#) der BRAK in der Serie „10 Fragen...“ die wichtigsten ADR-Verfahren kurz und kompakt vor.

# WILLKOMMEN IM SALON!

## Der BRAK-Podcast wird 100

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ.,  
BRAK, Berlin



Loungesessel, Bandplakate, chillige Beleuchtung. Doch, doch – das ist wirklich der große Besprechungsraum in der Berliner BRAK-Geschäftsstelle! Wo sonst in Ausschuss- und Präsidiumssitzungen intensiv über Berufsrecht und -politik diskutiert wird, herrscht am Abend des 15.9.2023 Wohnzimmeratmosphäre. Und viele Kameras und Mikrophone stehen herum.

### WIE ALLES ANFING

Doch von vorn: Ziemlich genau drei Jahre zuvor, am 8.10.2020, erschien die [erste Folge](#) des Podcasts „(R)ECHT INTERESSANT!“, gehostet von BRAK-Presssprecherin Stephanie Beyrich. Thema war – was sonst, mitten im ersten Pandemie-Herbst? – Corona und wie sich die pandemiebedingten Beschränkungen auf Kanzleien und Gerichte auswirken. Zu Gast war (nicht zum letzten Mal) Professor Dr. Christoph Knauer, Vorsitzender des BRAK-Ausschusses Strafprozessrecht.

Juristische Podcasts gibt es eine Menge. Wieso also noch einen, ausgerechnet von der BRAK? Die Idee habe sie schon länger mit sich herumgetragen, sagt Beyrich. Pandemie und Lockdown halfen nach: Durch den Podcast (nebst [Instagram-Account](#)) konnte man auf unterhaltsame Art trotz Corona mit Anwaltschaft und Studierenden in Kontakt bleiben und sie einbeziehen. Außerdem gab es einfach noch keinen Podcast zu Anwalts-themen, meint Beyrich, und: „Es ist mir ein Herzensanliegen, zu zeigen, wie vielfältig und bunt die Anwaltschaft und wie großartig unser Beruf ist.“

### ANWALTSCHAFT IST BUNT. KAMMERN AUCH.

Und genau das tut der Podcast. Wer durch die [bisherigen Folgen](#) scrollt, bekommt schnell einen Eindruck davon: Klassische Gebiete wie Strafverteidigung oder Familienrecht und eher exotische wie Tierrecht oder die Cannabiskanzlei. Vom Syndikus über die Eine-Frau-Kanzlei bis zur in Teilzeit arbeitenden Großkanzlei-Partnerin. Beeindruckende Anwaltspersönlichkeiten wie Bernhard Döcke, der den zu Unrecht in Guantanamo inhaftierten

Murat Kurnaz freikämpfte, und aus den Medien bekannte Namen wie TV-Anwalt Ingo Lenßen, You-Tuber Dr. Dominik Herzog oder SZ-Autor Dr. Ronen Steinke. Mutige Kollegen, die für mehr Sichtbarkeit von schwulen Anwälten eintreten. Und ganz junge Juristinnen und Juristen, sei es im Studium, Referendariat oder frisch zugelassen.

Zum Klassiker wurde die Serie mit „Zwangsvollstreckungspabst“ Harald Minisini, die besonders bei ReFas sehr beliebt ist. Apropos... auch das Berufsbild ReFa und die aktuellen Herausforderungen waren Thema mehrerer Folgen. Von Beginn an ging es auch um berufspolitische Themen, zu denen regelmäßig Mitglieder des BRAK-Präsidiums und der BRAK-Ausschüsse sowie Kammerpräsident:innen zu hören sind. Außerdem geht es immer wieder um die [Rechtsanwaltskammern](#) und darum, was sie alles für Anwältinnen und Anwälte tun.

Daneben gab es Sonderfolgen zu Ereignissen wie dem [Hochwasser im Ahrtal](#), den [Erdbeben in der Türkei](#) oder dem [russischen Angriffskrieg auf die Ukraine](#) und ihren Auswirkungen auf Anwält:innen. Die Reihe „kurz & knackig“ greift aktuelle rechtspolitische Themen auf, etwa [Video-verhandlungen](#) oder die [Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen](#).

### GRUND ZU FEIERN

„Mir war schon klar, dass die Welt nicht auf uns gewartet hat“ meint Beyrich. Umso überraschender und erfreulicher war die große Resonanz. Was als kleines Herzensprojekt startete, fand rasch zahlreiche Follower, Anwält:innen ebenso wie Studierende, aber auch Menschen, die mit Jura nichts tun haben. Dass es einmal 100 Folgen werden, hätte anfangs niemand gedacht – Grund genug, die 100. Folge in ganz besonderem Rahmen aufzuzeichnen.

Und damit sind wir wieder im Wohnzimmer, oder besser: Salon im BRAK-Konferenzraum... Loungesessel, Bandplakate und chillige Beleuchtung bildeten den Rahmen für ein Live-Podcast-Event: die Salongespräche. Gleich drei Folgen





sollten dabei aufgezeichnet werden. Eine illustre Schar aus treuen „Lauschern“, wie Beyrich sie meist liebevoll begrüßt, Rechtsanwaltskammern und einigen ehemaligen Gästen des Podcasts hatte den Weg zur BRAK gefunden. Und sie bekamen drei temporeiche und unterhaltsame Gespräche geboten.

### WIE GUT IST IHR GESPÜR FÜR REALITÄT?

Vor dem genüsslichen Zuhören war das Publikum erst einmal selbst gefordert. Manon Heindorf, Strafverteidigerin und in TV-Serien wie „Ulrich Wetzels: Das Strafgericht“ vor der Kamera zu sehen, testete gemeinsam mit Beyrich das Realitäts-Gespür. Bei skurril klingenden Fällen galt es herauszufinden: TV oder echtes Leben? Da waren etwa der im Putzraum eingeschlossene Ex-Mathelehrer im Seniorenheim, die lautstark ihren Mandanten auf dem Gerichtsflur anpöblende Heindorf, die arbeitslose Kokain-Kurierin oder die Ermittler, die den persischen und den gregorianischen Kalender verwechselten.

Bei den ersten Fällen lag das Publikum völlig daneben – zum Glück waren sie nur Fiktion. Nach und nach wurden die Einschätzungen treffender, und Heindorfs mit viel Charme und Witz vorgetragene Anekdoten, was hinter den einzelnen Fällen steckt, ließen die Zeit wie im Flug vergehen.

### KAMMER-KLISCHEES

Um Klischees über Rechtsanwaltskammern ging es im zweiten Salongespräch. Doch zuerst lieferten sich Dr. Vera Hofmann, Präsidentin der Berliner Kammer, und Hans Ulrich Otto, Präsident der Kammer Hamm, einen kleinen Kammer-Battle. Mit über 15.000 Mitgliedern liegt Berlin klar vor Hamm (13.726), das dafür 77 Amtsgerichte in seinem Bezirk weiß; davon hat Berlin nur 12, liegt dafür aber hauchdünn vorn bei den weiblichen Vorstandsmitgliedern (12 von 29 vs. 12 von 30). Da ist eindeutig noch Luft nach oben, fand Hofmann.

Dass die Kammern von vielen Anwältinnen und Anwälten primär als Verfolgungsorgane wahrgenommen werden, wissen beide Gäste; meist sehe man eben das Unangenehme, meint Hofmann. Dabei bieten sie viel Service, vom Anwaltsausweis bis hin zur Beratung in kniffligen berufsrechtlichen Fragen, etwa wenn man unsicher ist, ob man ein Mandat wegen einer möglichen Interessenkollision annehmen darf. „Einfach bei der Kammer anrufen“, rät Otto, dort bekomme man immer eine gute Einschätzung.

Hofmann und Otto sind sich einig: Es ist wichtig, dass gerade die Anwaltschaft die Anwaltschaft überwacht und dass sie sich selbst verwaltet. Staatliche Aufsicht wäre nicht vereinbar mit einer freien, unabhängigen Anwaltschaft.

Als aus dem Publikum die Frage nach dem Nachwuchsproblem der Anwaltschaft kommt, werden beide ernst. Mitgliederzuwachs gebe es bei vielen Kammern faktisch nur noch wegen der Berufsausübungsgesellschaften. Der Rückgang werde die Kammern massiv beschäftigen, zumal die Justiz verstärkt die qualifizierten Nachwuchsjurist:innen abziehe. „Der Anwaltsberuf ist der beste der Welt“, meint Hofmann, und dafür müsse man viel mehr werben.

Mit vielen mal amüsanten, mal nüchternen Einblicken in den Kammeralltag und einem leidenschaftlichen Plädoyer von Hofmann dafür, sich in der eigenen Kammer zu engagieren, verflieg auch hier die Zeit nur so.

### TRUE CRIME UND VERDACHTS-BERICHTERSTATTUNG

Ebenso schwungvoll ging es weiter mit dem dritten Salon-Gast: Strafverteidiger Dr. Alexander Stevens, bekannt durch seine Bücher und True Crime-Podcasts. Er berichtete über sein neues Instagram-Projekt „Richter versus Anwalt“, bei dem er gemeinsam mit Strafrichter Thorsten Schleif aktuelle Strafrechtsfälle unter die Lupe nimmt.

Nicht nur dort ist Verdachtsberichterstattung ein Thema, das ihn umtreibt. Besonders problematisch findet er, wenn Medien reißerisch über Fälle berichten und dabei nur die Teaser frei zugänglich, Dementis und der Hinweis auf die Unschuldsvermutung aber hinter einer Paywall verborgen sind und ein späterer Freispruch nur Randnotiz ist. Damit und mit Stevens' Kritik an der Identifizierung von Tätern per Wahllichtbildvorlage war auch der dritte Teil des Abends äußerst kurzweilig und zu schnell vorbei. Doch es sind noch eine Menge weiterer Podcastfolgen zu mindestens genauso spannenden Themen in der Pipeline.

#### SALONGESPRÄCHE ZUM NACHHÖREN:

Die drei Teile der „Salongespräche“ sind als Folge 100 von „(R)ECHT INTERESSANT!“ erschienen: [Teil 1](#) mit Manon Heindorf, [Teil 2](#) mit Dr. Vera Hofmann und Hans Ulrich Otto und [Teil 3](#) mit Dr. Alexander Stevens.

# DAI AKTUELL

## Datenschutzverträge

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht Dr. Diana Ettig, LL.M.  
(Dresden/Strasbourg), Frankfurt am Main

Die Erstellung und Prüfung datenschutzrechtlicher Verträge ist für die Anwaltschaft mit Herausforderungen verbunden. Denn „der Datenschutz“ genießt bei Unternehmen nach wie vor keinen guten Ruf und wird eher als zusätzlicher Ballast denn als nützlicher rechtlicher Rahmen oder gar als Wettbewerbs- und Standortvorteil verstanden.

Gleichzeitig kommt mittlerweile kein Unternehmen mehr umhin, datenschutzrechtliche Verträge abzuschließen. Denn die DSGVO verlangt sowohl im Bereich der sog. Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) als auch bei Datenverarbeitungen in gemeinsamer Verantwortlichkeit (Art. 26 DSGVO) den Abschluss von entsprechenden Vereinbarungen. Darüber hinaus ist es auch in vielen anderen Konstellationen sinnvoll, Regelungen zu datenschutzrechtlichen Rechten und Pflichten in Verträge aufzunehmen.

Während es nach Wirksamwerden der DSGVO vor fünf Jahren primär darum ging, überhaupt einen dieser rechtlich erforderlichen Verträge abzuschließen, werden datenschutzrechtliche Verträge mittlerweile nicht mehr nur von Konzernen individuell verhandelt. Der Grund dafür liegt u.a. in dem immensen Haftungsrisiko, welches durch die DSGVO entstanden ist – sei es im Hinblick auf mögliche Bußgelder der Datenschutzaufsichtsbehörden, Individualansprüche Betroffener oder auch Unterlassungsansprüchen von Verbraucherschützern.

### ROLLENVERTEILUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

Ausgangspunkt jedes Vertrags ist die Festlegung der Rollen der beteiligten Vertragspartner, wobei im Wesentlichen zwischen Verantwortlichen, gemeinsam Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern zu unterscheiden ist. Bereits an dieser Stelle kommt es zum Teil zu abweichenden Ansichten zwischen den Vertragsparteien. Hilfreich sind in solchen Fällen die Orientierungshilfen der Datenschutzaufsichtsbehörden, wie die „Leitlinien zu den Begriffen ‚Verantwortlicher‘ und ‚Auftragsverarbeiter‘ in der DSGVO“ des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA) vom Juli 2021. In anderen Fällen sah sich der Gesetzgeber gar genötigt, die Rollenverteilung ausdrücklich zu regeln, z.B. in § 11 II StBerG.

### INHALTLICHE VORGABEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

Während die DSGVO in Art. 28 für die Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung umfangreiche Mindestinhalte vorsieht, besteht bei anderen Verträgen ein deutlich größerer Gestaltungsspielraum. Eine Herausforderung bei der Vertragserstellung und -prüfung ist die nach wie vor fehlende Rechtsprechung zu den Vertragsinhalten. In der Praxis stützen sich die Vertragsparteien daher häufig auf Publikation der Datenschutzaufsichtsbehörden wie die erwähnten Leitlinien des EDSA. Auch deutsche Behörden haben sich bereits zu einzelnen Rechtsfragen geäußert (z.B. Checkliste aus einer koordinierten Prüfung von Auftragsverarbeitungsverträgen von Webhostern, veröffentlicht von der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit). Gleichzeitig sind die Publikationen nicht frei von Widersprüchen und stellen zunächst nur eine – nicht immer neutrale – Rechtsansicht dar. Die Erstellung und Prüfung datenschutzrechtlicher Verträge ist daher ein anspruchsvolles und wirtschaftlich zunehmend relevantes Beratungsfeld.

#### ONLINE-VORTRAG LIVE: WETTBEWERBSVORTEILE DURCH NUTZUNG KÜNSTLICHER INTELLIGENZ – EIN DISKURS ÜBER CHANCEN UND HERAUSFORDERUNGEN VON CHATGPT & CO FÜR DIE ANWALTSCHAFT (224154)

Leitung: Dr. Jürgen Apel, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Münster  
Referenten: Dr. Frank Remmert, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für Informationstechnologierecht, München

Dr. Jonas Siglmüller, Rechtsanwalt, Softwareentwickler, München  
21.11.2023, 13:30 bis 19:00 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO II FAO (wie bei einer Präsenzveranstaltung), Live-Stream via DAI eLearning Center (Durchführung per Microsoft Teams)

Informationen und Anmeldungen:  
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.  
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507  
E-Mail: [info@anwaltsinstitut.de](mailto:info@anwaltsinstitut.de)  
[www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)

# Erscheint im Januar.



Neuaufgabe

Das Handbuch bringt Struktur in das brisante, über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Rechtsgebiet. Seine kluge Systematik orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens. Von der Gründung bis zur Beendigung wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die gigantische Stofffülle von Praktikern für Praktiker aufbereitet.

*Müller-Gugenberger, **Wirtschaftsstrafrecht***. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger, Ltd. OStA Jens Gruhl und Bundesanwältin beim BGH Anke Hadamitzky. Bearbeitet von über 25 Experten aus Beratung, Verwaltung und Richterschaft. 8. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 250,- €. ISBN 978-3-504-40102-3

Am besten gleich vorbestellen unter [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

**ottoschmidt**

# Hier startet etwas Großes.

NEU!



## **Koch** **Personengesellschaftsrecht** Kommentar

Mit Umsetzung des MoPeG am 1.1.2024 tritt eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts in Kraft. Passend dazu geht mit dem neuen *Koch* ein ebenso erstklassiger wie kompakter Kommentar an den Start. In nur einem Band liefern der Herausgeber und sein Team eine einzigartige Übersicht über alle Rechtsformen mit Kommentierungen zu allen relevanten Normen des BGB, HGB und einschlägigen Umwandlungsrechts.

Das Werk tritt mit dem Anspruch an, das neue Personengesellschaftsrecht nachhaltig zu prägen und praxisgerecht fortzuentwickeln. Dieses Selbstbewusstsein spiegelt sich im Prinzip wider, thematisch zusammenhängende Normen stets von einer Fachautorität betreuen zu lassen. Das sorgt für eindeutige Argumentationslinien und liefert meinungsbildende Antworten.

Leseprobe und weitere Informationen unter [otto-schmidt.de](https://otto-schmidt.de)

*Koch Personengesellschaftsrecht* Kommentar  
Herausgegeben von Prof. Dr. Jens Koch. Bearbeitet  
von 14 Experten aus Wissenschaft und Praxis.  
2024, 1.644 Seiten Lexikonformat, gbd., 199 €.   
ISBN 978-3-504-32656-2

**i** **Das Werk online**  
[otto-schmidt.de/bmpg](https://otto-schmidt.de/bmpg)  
[juris.de/hgr](https://juris.de/hgr)



Unser Angebot zum  
Personengesellschaftsrecht  
unter [ottosc.hm/persgr](https://ottosc.hm/persgr)

**otto schmidt**